

# **Satzung des Partnerschaftsvereins Heroldsberg**

## **§ 1**

### **Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen „Partnerschaftsverein Heroldsberg e.V.“ und hat seinen Sitz in Heroldsberg. Er gliedert sich in zwei Abteilungen (Abteilung Taio und Abteilung Bóly). Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

## **§ 2**

### **Zweck des Vereins**

Der Verein setzt sich zum Ziel, persönliche Kontakte über die Grenzen der Bundesrepublik hinaus mit den Bürgern anderer europäischen Staaten zu fördern und zu vertiefen sowie auf die Freundschaft zwischen den Völkern Europas hinzuwirken und zu einer Verbesserung der internationalen Beziehungen beizutragen.

Insbesondere sollen die Beziehungen zwischen den Bewohnern von Taio im Trentino/Italien und Bóly in Ungarn mit Heroldsberg auf allen Ebenen und in jeder Weise durch ein besseres gegenseitiges Verständnis gefördert, gestärkt und gefestigt werden.

Auf die Förderung des Jugendaustausches ist ein besonderes Augenmerk zu richten. Politisch und konfessionell ist der Verein neutral.

## **§ 3**

### **Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Markt Heroldsberg, der es für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 zu verwenden hat.

## **§ 4**

### **Mitgliedschaft**

Mitglied im Verein und damit in jeder der einzelnen Abteilungen kann jede natürliche und juristische Person werden, welche innerhalb des Marktes Heroldsberg wohnt bzw. ihren Sitz hat. Außerhalb des Marktes Heroldsberg wohnhaften Personen soll der Beitritt gestattet werden.

Über jeden Beitritt entscheidet der Abteilungsvorstand der jeweiligen Abteilung mit einfacher Stimmenmehrheit. Lehnt dieser den Antrag ab, so steht dem Betroffenen die Anrufung der Mitgliederversammlung offen, welche endgültig mit einfacher Stimmenmehrheit entscheidet.

## **§ 5 Finanzierung**

Der Verein finanziert seine Aufgaben durch Spenden, Zuschüsse und Mitgliedsbeiträge. Der Beitrag jeder Abteilung wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Im Einzelfall kann der Abteilungsvorstand der jeweiligen Abteilung auf Antrag die Freistellung von der Beitragszahlung beschließen.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende des Kalenderjahres, durch Tod oder durch Ausschluß, über den die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschließt.

## **§ 7 Organe**

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung (§ 8),
- b) die Abteilungsvorstände (§ 9) und
- c) der Gesamtvorstand (§ 10).

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

Mindestens einmal im Jahr ist vom Vorsitzenden oder seinen Stellvertretern eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, in der die einzelnen Abteilungsvorstände Bericht über das abgelaufene Jahr erstatten sowie die geplanten Aufgaben im kommenden Jahr vortragen.

Die Mitgliederversammlung hat in zweijährigem Rhythmus über die Entlastung des Gesamtvorstandes zu entscheiden und in diesem Turnus oder außerordentlich Neuwahlen vorzunehmen. Sie befindet über Beitragshöhe, Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Verlangen der einzelnen Abteilungsvorstände einzuberufen oder wenn dies von mehr als einem Drittel der Mitglieder mit gleichzeitiger Begründung des Antrags schriftlich verlangt wird.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt über das kommunale Amtsblatt und per E-Mail, auf Wunsch per Post. Zwischen Einladung und Sitzung soll eine Frist von 2 Wochen liegen.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangt.

Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die durch den Versammlungsleiter und die Schriftführer zu unterschreiben ist.

## **§ 9 Abteilungsvorstände**

Die Abteilungsvorstände der einzelnen Abteilungen werden gem. § 8 von der Mitgliederversammlung gewählt. Wählbar sind nur die Mitglieder der jeweiligen Abteilungen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Abteilungsvorstände setzen sich zusammen aus

- a) einem Abteilungsleiter,
- b) einem Kassenwart,
- c) einem Schriftführer und
- d) bis zu 5 Beisitzern.

Jeder Abteilungsleiter ist gleichberechtigter Stellvertreter des Vorsitzenden.

Die Abteilungsvorstände entscheiden mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Abteilungsleiters.

Die Mitglieder der Abteilungsvorstände bleiben solange im Amt, bis eine entsprechende Neuwahl stattgefunden hat.

Die Abteilungsvorstände sind für sämtliche Angelegenheiten ihrer jeweiligen Abteilung zuständig, sofern nicht Bestimmungen dieser Satzung oder gesetzliche Regelungen die Zuständigkeit anderer Organe vorsehen.

## **§ 10 Gesamtvorstand**

Der Gesamtvorstand besteht aus zwei Komponenten:

Die politische Gemeinde entsendet den 1. Bürgermeister bzw. die 1. Bürgermeisterin als Vorsitzenden des Vereins. Die einzelnen Gemeinderatsfraktionen können je ein Mitglied in den Gesamtvorstand delegieren.

Die Abteilungsvorstände entsenden aus ihren jeweiligen Abteilungen in den Gesamtvorstand

- a) den Abteilungsleiter,
- b) den Kassenwart und
- c) den Schriftführer.

Der Gesamtvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und die jeweiligen Abteilungsleiter. Jeder ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt. Im Innenverhältnis können die jeweiligen Abteilungsleiter nur im Verhinderungsfall den Vorsitzenden vertreten. Der Gesamtvorstand ist ehrenamtlich tätig.

## **§ 11 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, ausdrücklich zur Beschlussfassung über die Auflösung einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Der Antrag auf Auflösung muss mit zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmen gestellt werden. Der Beschluss über die Auflösung bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmen. Im Falle der Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidierung nach den gesetzlichen Vorschriften (§§ 47 ff BGB).

Zur Erfüllung der Verbindlichkeiten des Vereines sind die Mitglieder nach Maßgabe der im letzten der Auflösung vorangegangenen Geschäftsjahr gezahlten Beiträge anteilig verpflichtet.

Das nach der Abwicklung verbleibende Vermögen wird der Gemeinde übertragen, die es nach § 2 verwendet.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung ist von der Mitgliederversammlung am 13.02.2012 angenommen worden. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.